

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR NUTZUNG DES MESSEGELÄNDES

Bei Veranstaltungen auf dem Messegelände möchten wir Sie auf die folgenden Regelungen nochmals besonders hinweisen:

Errichtung eines Zeltes

Der jeweilige Nutzer ist bei der Errichtung eines Zeltes oder eines sonstigen fliegenden Baues (z. B. Bühne, Tribüne) verpflichtet, die Abnahme unter Vorlage eines gültigen Baubuches (Ausführungsgenehmigung) bei der Bauordnungsabteilung des Stadtbauamtes, Herrn Keller, Telefon 0 63 41/13-6307, rechtzeitig vor der Veranstaltung zu beantragen.

Um eine einwandfreie Abnahme vor Ort zu ermöglichen ist eine gültige deutsche Ausführungsgenehmigung spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungsdatum elektronisch per Mail an Herrn Keller, Email joerg.keller@landau.de, einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass Fliegende Bauten ohne gültiges Prüfbuch nicht in Betrieb genommen werden können.

Zirkusgastspiele

Bei Zirkusgastspielen: Vor der Durchführung eines Gastspieles mit Wildtieren ist die Erlaubnis des Zirkusbetriebes nach § 11 Tierschutzgesetz, sowie das aktuelle Tierbestandsbuch vorzulegen.

Dem zuständigen Amtsveterinär ist jederzeit zur Überprüfung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen, Zugang zum Tierbestand zu gewähren.

Das „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ vom 10.06.1996 (Säugetiergutachten), sowie die „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ vom 04.08.2000 (Zirkusleitlinien) werden als Handlungsleitlinie empfohlen.

Amt für Recht und öffentliche Ordnung

Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Plakatierung sowie die Erteilung einer Gestattung für das Verabreichen von Speisen und Getränken sind rechtzeitig durch den Veranstalter und auf dessen Kosten beim Amt für Recht und öffentliche Ordnung der Stadt Landau in der Pfalz, Friedrich-Ebert-Straße 5 in 76829 Landau in der Pfalz zu beantragen. Bei Anträgen für eine Plakatierung wenden Sie sich an Herrn Kirch unter 0 63 41/13-32 13 oder per Email an sascha.kirch@landau.de und Anträgen auf Erteilung einer Gestattung für das Verabreichen von Speisen und Getränken an Frau Hof unter 0 63 41/13-32 12 oder per Mail an gewerbe@landau.de. Den Anordnungen des Amtes sowie dessen beauftragten Mitarbeitern ist Folge zu leisten.

Stromversorgung

Des Weiteren ist der Nutzer verpflichtet, sich vor der Veranstaltung wegen der Energieversorgung mit der EnergieSüdwest AG, Herrn Peter Lambert, Telefon 0 63 41/2 89-28835 in Verbindung zu setzen. Die Verträge sind direkt mit der EnergieSüdwest AG abzuschließen.

Wasserversorgung

Für die herkömmliche Wasserversorgung werden auf Anfrage vor der Veranstaltung GK-Anschlüsse (¾ Zoll) zur Verfügung gestellt. Ansprechpartner hierfür ist Herr Walter Hochdörffer, Telefon 01 62/2 61 77 43 von der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH.

Bei Bedarf eines Standrohres (für größere Wassermengen) wenden Sie sich bitte an die EnergieSüdwest AG, Herrn Peter Lambert, Telefon 0 63 41/2 89-28 835. Bitte beachten Sie, dass für Standrohre eine Kautions verlangt wird. Die Verträge sind direkt mit der EnergieSüdwest AG abzuschließen.

Bearbeiterin	Freigabe	Revision	Datum	Seite 1 von 2
Har	Kl.	1.5	18.02.2020	
FH - AF - 7.3.3.3-6 Muster Allgemeine Hinweise zur Nutzung des Messegeländes				

Abwasserentsorgung

Für Abwasser sind die Entsorgungswerke, Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1, 76829 Landau, zuständig. Hier ist der Nutzer verpflichtet, einen Termin vor Ort mit den Entsorgungswerken zu vereinbaren, damit die Einleitung von Schmutz- und Abwasser richtig geregelt wird. Siehe hierzu auch das Infoblatt „Hinweise zur Abwasserentsorgung auf dem neuen Messeplatz“.

Abfallentsorgung

Für die Abfallentsorgung/Gestellung von Abfallgefäßen ist der Nutzer verpflichtet, sich mit den Entsorgungswerken, Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1, 76829 Landau, Abteilung Abfallbeseitigung, Herrn Fischer, Telefon 0 63 41/13-86 43 in Verbindung zu setzen. Siehe hierzu auch das Infoblatt „Abfall- und Wertstoffinformation Nr. 5“.

Anlagen

Bearbeiterin	Freigabe	Revision	Datum	Seite 2 von 2
Har	Kl.	1.5	18.02.2020	
FH - AF - 7.3.3.3-6 Muster Allgemeine Hinweise zur Nutzung des Messegeländes				

Das am 07.10.96 in Kraft getretene Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterscheidet grundsätzlich nach zwei Abfallarten:

1. Abfall zur Beseitigung

Die Abfälle müssen einer Beseitigung im Sinne des Anhanges II A zugeführt werden.

Der Begriff "**Abfall zur Beseitigung**" entspricht im Wesentlichen dem Abfallbegriff des alten Abfallgesetzes.

Gemäß § 10 Abs. 1 KrW-/AbfG sind Abfälle, die nicht verwertet werden, dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

2. Abfall zur Verwertung

Die Abfälle werden einer Verwertung im Sinne des Anhangs II B zugeführt. **Abfälle zur Verwertung** entsprechen den "Reststoffen", "Wertstoffen" oder "Sekundärrohstoffen" des alten Abfallrechts.

Die Verwertung von Abfällen hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben. Um die gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten sind **Abfälle zur Verwertung** getrennt zu halten und zu behandeln.

Gemäß § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG ist die Pflicht zur Verwertung von Abfällen einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die stoffliche und die thermische Verwertung sind hier grundsätzlich als gleichwertig anzusehen. Vorrang hat die jeweils umweltverträglichere Verwertungsart.

ÜBERLASSUNGS- UND ENTSORGUNGSPFLICHTEN

Abfälle aus Privathaushalten

Abfall zur Beseitigung (Restmüll) ist grundsätzlich dem kommunalen Entsorgungsträger zu überlassen.

Die Erzeuger und Besitzer von **Abfällen zur Beseitigung** und solcher zur **Verwertung** aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang), soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen/Gewerbe

Abfälle zur Beseitigung sind ebenfalls grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen. Die Abfallüberlassungspflicht gegenüber der kommunalen Entsorgung ist dann gegeben, wenn die **Abfälle zur Beseitigung** nicht in den eigenen Anlagen beseitigt werden können oder

"überwiegende öffentliche Interessen" eine Abfallüberlassung erfordern.

ENTSORGUNGSWERKE/Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1/ Abfallberatung: 0 63 41/13-86 43/-86 42/-86 41

Stand: Juni 2009

Bearbeiterin	Freigabe	Revision	Datum	Seite 3 von 2
Har	Kl.	1.5	18.02.2020	
FH - AF - 7.3.3.3-6 Muster Allgemeine Hinweise zur Nutzung des Messegeländes				

Ein Ausnahmefall von der Überlassungspflicht besteht dann, wenn Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden die Pflichten zur Entsorgung nach den gesetzlichen Vorgaben übertragen worden sind.

Abfälle zur Verwertung brauchen nicht der entsorgungspflichtigen Körperschaft überlassen zu werden. Entsorgungspflichtig sind die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle. Zur Erfüllung ihrer Verwertungspflicht kann sich der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer eines privaten Abfallentsorgers bedienen. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung verbleibt jedoch beim Abfallerzeuger/Abfallbesitzer.

Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Verwertung sind:

1. Die verwertbaren Abfälle sind soweit untereinander getrennt zu halten, dass eine möglichst hochwertige Verwertung gesichert ist und Qualitätsminderungen entgegengewirkt wird.

2. Die unterschiedslose Erfassung von **Abfällen zur Verwertung** und solchen zur **Beseitigung** in einem Gefäß ist ebenfalls aus Gründen der Qualitätsminderung unzulässig. Dies gilt selbst dann, wenn eine spätere Sortierung vorgesehen ist!

3. Eine Vermischung von Abfällen am Anfallort mit dem Ziel, die gesetzlichen Mindestanforderungen für eine energetische Verwertung herzustellen, ist unzulässig.

Abfälle zur energetischen Verwertung müssen demnach zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen dauerhaft als stofflich gleichartige oder homogene Fraktionen und damit unvermischt mit andersartigen Abfällen anfallen. Dies muss durch entsprechende innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen des Abfallerzeugers sichergestellt werden.

4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann in Durchsetzung der Überlassungspflicht die Trennung zuvor vermischter Abfälle auf dem Betriebsgelände mit dem Ziel der getrennten Überlassung zu beseitigender Abfälle verlangen.

Wenn dies nicht möglich ist, ist der gesamte vermischte Abfall als Abfall zur Beseitigung zu überlassen.

ÜBERWACHUNG DURCH DEN ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN ENTSORGUNGSTRÄGER

(§ 14 KrW-/AbfG)

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind dazu verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

**In Fragen zu den Themen Vermeidung, Verwertung und Entsorgung helfen wir Ihnen gerne weiter!
ENTSORGUNGSWERKE/Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1/INFO-TELEFON: 13-8643/ -8642/ -8641**

Bearbeiterin	Freigabe	Revision	Datum	Seite 4 von 2
Har	Kl.	1.5	18.02.2020	
FH – AF - 7.3.3.3-6 Muster Allgemeine Hinweise zur Nutzung des Messegeländes				

Hinweise zur Abwasserentsorgung auf dem neuen Messeplatz

1. Die Menge des Schmutzwassers bemisst sich nach der von der Energie Südwest AG gemeldeten Frischwassermenge. Eine zentrale Messeinrichtung für alle Zapfstellen ist installiert. Hinzu kommen die Ablesungen der Standrohre. Die Gebühr für die Beseitigung des Abwassers richtet sich nach der jeweils geltenden Satzung der Stadt Landau in der Pfalz.
2. Weiterhin sind auf dem Gelände zwei Hydranten zur Entnahme außergewöhnlicher Wassermengen (z. B. für Feuerwehr) eingebaut. Die Messung der dort entnommenen Wassermengen erfolgt nicht über den zentralen Zähler. Bei der Wasserentnahme aus diesen Hydranten sind Standrohre mit entsprechenden Wasserzählern einzusetzen. Die Hydranten dürfen nicht überbaut werden.
3. Im östlichen Bereich des Messeplatzes sind an der Nord- und Südseite insgesamt 12 Einleitstellen für Schmutzwasser in die sämtlichen Abwässer, wie Toilettenabwasser, Spülwasser, Brauchwasser, Wasser von Sanitär- und Reinigungsanlagen, Abwasser von Tiergehegen etc. eingeleitet werden müssen. Diese Einleitungsstellen sind durch Abdeckungen verschlossen. Eine Einweisung erfolgt von einem Mitarbeiter des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes vor Ort.

Die vorhandenen Sinkkästen sind nur für die Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser zugelassen, da dieses Regenwasser über einen Kanal und ein Rückhaltebecken in den Birnbach abgeleitet wird. **Deshalb darf im Normalfall kein Schmutzwasser in die Sinkkästen eingeleitet werden.**

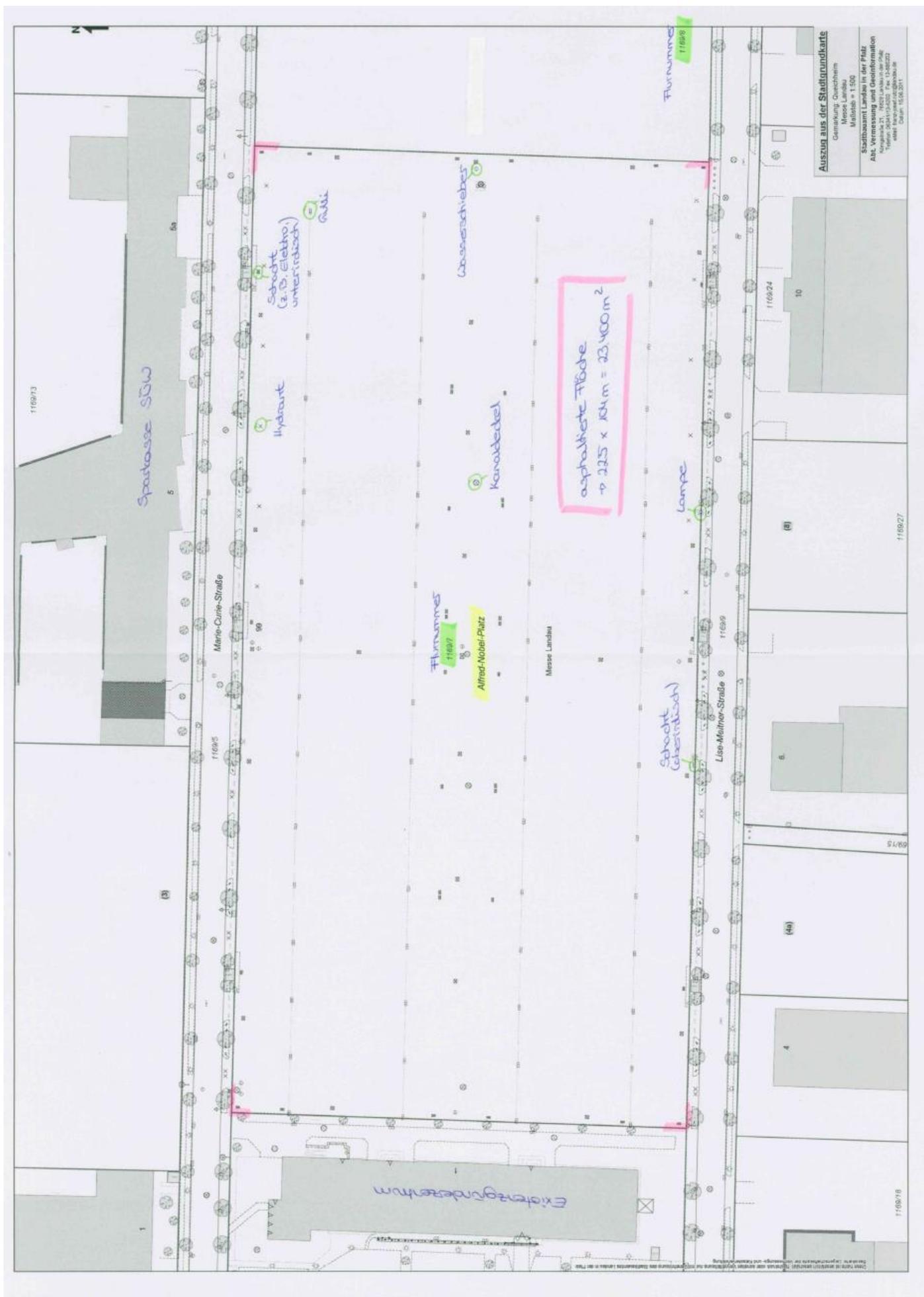
Nur im Ausnahmefall und nach Genehmigung durch den Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes kann Schmutzwasser in die Sinkkästen eingeleitet werden. Dabei wird alles auf dem Platz anfallende Oberflächen- und Schmutzwasser zur Kläranlage geleitet. In diesem Fall werden die verunreinigten Regenwasserkanäle nach der Veranstaltung fachgerecht gereinigt. Die Stadtholding vergibt hierbei den Auftrag, die Kosten trägt der Nutzer.

INFO – Telefon: 0 63 41 / 13 – 86 52 Frau Weisenbach (nur vormittags)

01 60 / 90 16 55 14 Herr Kempf

**Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau / Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1 /
76829 Landau in der Pfalz
oder www.ew-landau.de**

Bearbeiterin	Freigabe	Revision	Datum	Seite 5 von 2
Har	Kl.	1.5	18.02.2020	
FH – AF - 7.3.3.3-6 Muster Allgemeine Hinweise zur Nutzung des Messegeländes				



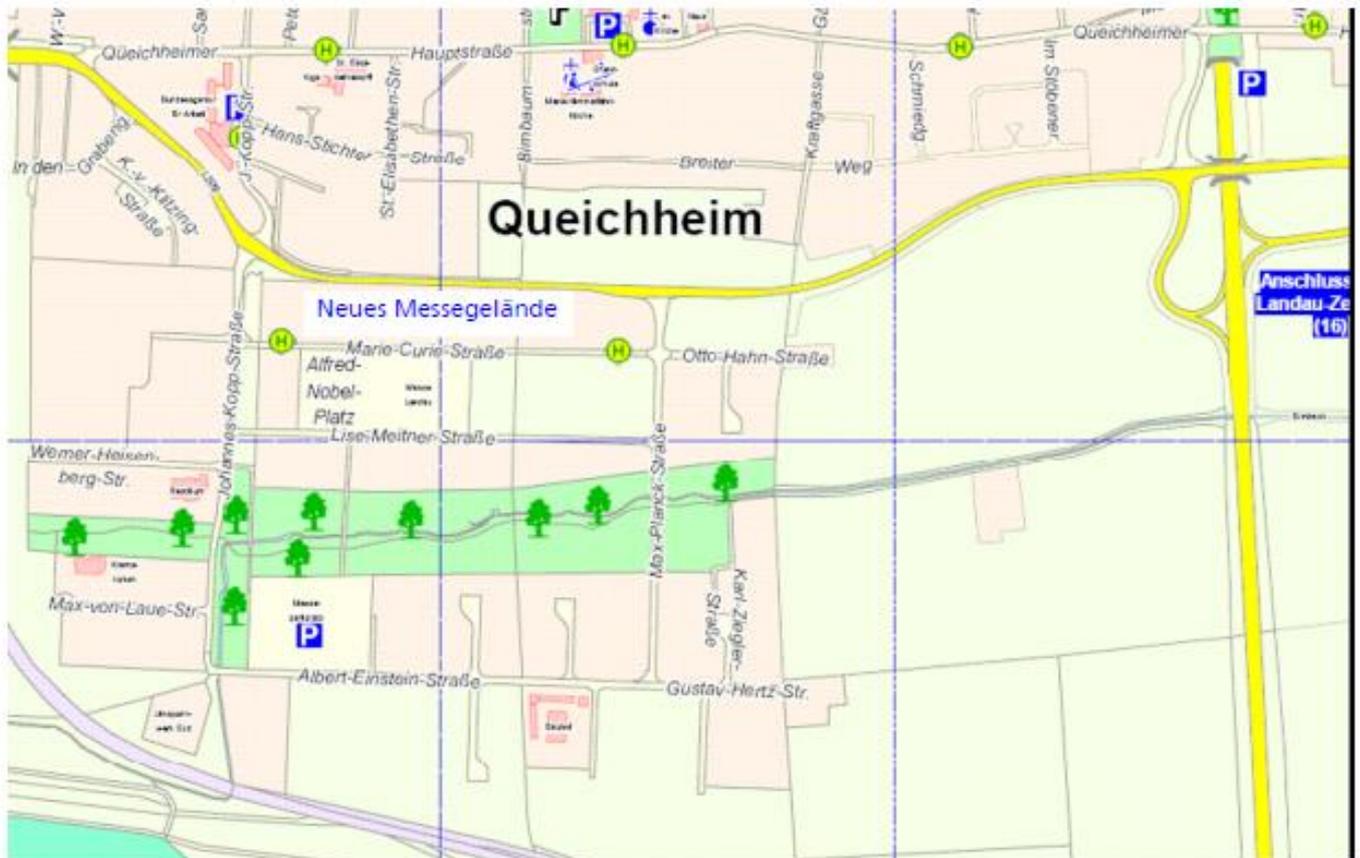
Bearbeiterin	Freigabe	Revision	Datum	Seite 6 von 2
Har	Kl.	1.5	18.02.2020	



Bearbeiterin	Freigabe	Revision	Datum	Seite 7 von 2
Har	Kl.	1.5	18.02.2020	
FH - AF - 7.3.3.3-6 Muster Allgemeine Hinweise zur Nutzung des Messegeländes				



Übersicht Lageplan des Messegelände



Bearbeiterin	Freigabe	Revision	Datum	Seite 8 von 2
Har	Kl.	1.5	18.02.2020	